

GESTALTUNGSSATZUNG LÜHEDEICH

PRÄAMBEL

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbilds, das von geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen am 14.04.2011 aufgrund der §§ 56 Abs. 1, 91 Abs. 3 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Satzung sind im anliegenden Plan im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Er liegt beim Bauamt der Samtgemeinde Lühe während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

(2) Wiedererrichtungen, Reparaturen, Umbauten und Erweiterungen von ordnungsgemäß errichteten Vorhaben können - auch abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung - in gestalterischer Anpassung an den Bestand vorgenommen werden.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag erteilt werden, wenn die allgemeinen Ziele dieser Satzung auch durch eine andere Gestaltung erreicht werden.

(4) Bestimmungen und Anforderungen aufgrund des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

§ 2 Mauern

(1) Stützmauern und freistehende Mauern sind in Sichtmauerwerk in den Farben Rot bis Rotbraun auszuführen.

(2) Stützmauern sind nur zulässig, wenn der Höhenunterschied durch Böschungen nicht auszugleichen ist.

(3) Wenn Stützmauern oder freistehende Mauern entlang von Straßen zu erhöhten Schallreflexionen führen können, sind diese aus schallabsorbierendem Material auszuführen (z.B. Lochziegel).

§ 3 Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen zur Straße und zum Deich hin sind ausgeschlossen:

- Natursteinwälle und Natursteinmauern,
- geschlossene Holzzäune,
- Zäune mit überwiegend waagerechter oder kreuzweiser Gliederung (z.B. waagerechte Bohlen, Jägerzäune).

(2) Einfriedungen auf dem Deich und zum Deich hin sollen in der Farbe Matt-Weiß in überwiegend senkrechter Gliederung mit Zwischenräumen ausgeführt werden.

§ 4 Befestigung von Wegen

(1) Öffentlich zugängliche Wege sind in kleinformatigem Belag (unter 30 x 30 cm) in der Farbe Rot auszuführen.

Neuenkirchen, den

.....
Bürgermeister